



Studierendenrat Evangelische Theologie

Die Vollversammlung

Satzung des Studierendenrats Evangelische Theologie

Beschlossen auf der ordentlichen VV des SETh am 21. Jan. 1995 in Leipzig.
Geändert auf der ordentlichen VV des SETh am 15. Nov. 1996 in Wuppertal.
Geändert auf der ordentlichen VV des SETh am 21. Mai 2000 in Bochum.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2007-03 des SETh am 16. Dez. 2007 in Berlin.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2008-02 des SETh am 30. Mai 2008 in Erlangen.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-01 des SETh am 21. Jan. 2010 in Neuendettelsau.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2010-02 des SETh am 28. Mai 2010 in Halle (Saale).
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2012-01 des SETh am 20. Jan. 2012 in Wuppertal.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2013-01 des SETh am 18. - 20. Jan. 2013 in Göttingen.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2015-01 des SETh am 30. Jan. 2015 in Neuendettelsau.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2017-02 des SETh am 9. - 11. Jun. 2017 in Rostock.
Geändert auf der ordentlichen VV Nr. 2018-01 des SETh am 20. - 22. April 2018 in Leipzig.

Jeweils mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der auf der VV anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

***Fürchte Dich nicht,
sondern rede und schweige nicht!
(Acta 18, 9b)***

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe des Studierendenrates Evangelische Theologie.....	1
§ 2 Basis des SETh.....	1
§ 3 Inhaltliche Grundlagen der Arbeit des SETh.....	2
§ 4 Minderheitenschutz.....	3
§ 5 Organe des SETh.....	3
§ 6 Arbeitsgruppen des SETh.....	3
§ 7 Außenvertretung.....	4
§ 8 Onlinepräsenz für Theologiestudierende.....	4
Onlinepräsenz für Theologiestudierende.....	4
§ 9 Mitgliedschaften des SETh.....	4
§ 10 Geschäftsordnung.....	4
§ 11 Finanzordnung.....	5
§ 12 Satzungsänderung.....	5
§ 13 Auflösung des SETh.....	5

§ 1 Aufgabe des Studierendenrates Evangelische Theologie

Der Studierendenrat Evangelische Theologie (abgekürzt SETh) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Evangelischen Theologie in der Bundesrepublik Deutschland. Der SETh ist der Rechtsnachfolger der Vereinigung evangelischer Theologiestudierender / Konferenz theologischer Fachschaften (VeTh/KThF) sowie des Evangelischen Studierendenrates (ESRA).

§ 2 Basis des SETh

2.1 Basis des SETH ist die Arbeit der Studierendenvertretungen für Evangelische Theologie an den einzelnen Hochschulen, an denen Evangelische Theologie gelehrt wird (zumeist Fachschaften), sowie der landeskirchlichen Zusammenschlüsse der Theologiestudierenden (zumeist Konvente). Die Arbeit des SETH entsteht aus der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Delegierten dieser Basen. Zurzeit sind dies:

Die Studierendenvertretungen für Evangelische Theologie folgender Hochschulorte: Augsburg, Bamberg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Erfurt, Erlangen, Essen, Flensburg, Frankfurt a.M., Freiburg, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle-Wittenberg, Hamburg, Hannover, Heidelberg (Uni + PH), Hildesheim, Jena, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Landau, Leipzig, Ludwigsburg, Lüneburg, Mainz, Mannheim, Marburg, München, Münster, Neuendettelsau, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Paderborn, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwäbisch-Gmünd, Siegen, Stuttgart-Hohenheim, Tübingen, Köln, Weingarten, Würzburg, Wuppertal (Uni + KiHo).

Die landeskirchlichen Zusammenschlüsse der Studierenden der Evangelischen Theologie folgender Kirchen: Ev. Landeskirche Anhalt, Ev. Landeskirche in Baden, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Bremische Evangelische Kirche, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, Ev. Kirche in Hessen-Nassau, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Ev.-reformierte Kirche, Ev. Kirche im Rheinland, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Landeskirche in Württemberg.

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Theologiestudierender (AGT) und die Fachschaft der Universität Wien

Die Studierendenvertretung der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) und andere kirchliche Zusammenschlüsse von Theologiestudierenden – z.B. Vertretungen der Studierenden von Freikirchen – können gleichberechtigt im SETH mitarbeiten, so sie und der SETH dies wünschen.

2.2 Für eine Vertretung im SETH ist irrelevant, wenn einzelne Bundesländer oder einzelne Kirchen Vertretungen der Studierenden nicht vorsehen. Sofern eine von den Studierenden legitimierte Vertretung an einem Hochschulort oder gegenüber einer Landeskirche besteht, kann diese im SETH mitarbeiten.

2.3 In Zweifelsfällen entscheidet die VV des SETH (vgl. § 5) über die Mitarbeit von Delegierten einer Studierendenvertretung. Dies gilt insbesondere dann, wenn konkurrierende Vertretungen bestehen.

§ 3 Inhaltliche Grundlagen der Arbeit des SETH

3.1 Der SETH ist die demokratisch legitimierte bundesweite Vertretung der Theologiestudierenden.

3.2 Grundlage der Arbeit des SETH sind die Entsendebasen. Die Ziele der Arbeit des SETH werden durch die Entsendebasen bestimmt. Wesentliche Elemente der Arbeit des SETH sind in jedem Fall der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Basen, die gegenseitige Unterstützung sowie die Erarbeitung gemeinsamer Positionen.

3.3 Die darüber hinausgehende Arbeit des SETH bezieht sich im wesentlichen auf vier Bereiche:

1. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Kirchen oder kirchlichen Gremien;
2. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Organen und Gremien der Hochschulverwaltung (z.B. Fakultätentag);
3. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber Verantwortlichen für Hochschulpolitik (z.B. Zukunftsministerium, Wissenschaftsministerien der Bundesländer);
4. Das Einbringen von Interessen und Positionen der Theologiestudierenden in allgemeine, auch »allgemeinpolitische« Diskussionen.

Das Recht der Basen, ihre Interessen selbständig gegenüber den in 1 bis 3 genannten Kirchen, Gremien, Organisationen und Verantwortlichen zu vertreten, bleibt unberührt.

§4 Minderheitenschutz

4.1 In allen Bereichen des SETH genießen Minderheiten und strukturell Diskriminierte besonderen Schutz.

4.2 Das Nähere regelt die Antidiskriminierungsvorschrift in Verbindung mit §5.5 der Satzung

§5 Organe des SETH

5.1 Das höchste Organ des SETH ist die Vollversammlung (VV). Sie tagt drei Mal im Jahr und kann über alle Belange des SETH beschließen. Jede Entscheiderin des SETH hat eine Stimme in der VV; diese wird von Delegierten wahrgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

5.2 Zur Wahrnehmung laufender Aufgaben wählt die VV des SETH ein Leitendes Gremium (LG). Das LG besteht aus zwei Personen. Das LG ist an die Beschlüsse der VV durch imperatives Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 15 GO).

5.3 Zur Verwaltung der Finanzmittel wählt die VV des SETH eine/n ReferentIn für Finanzen und Statistik für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr. Sie oder er ist an Beschlüsse der VV durch imperatives Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 15 GO).

1. Sollten finanzielle Verbindlichkeiten vom SETH eingefordert werden (z.B. mittels eines ViSdP oder des LG), ist eine Zustimmung des/der ReferentIn für Finanzen und Statistik erforderlich.
2. Der SETH haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit Privatvermögen.
3. Zur Überprüfung des korrekten Umgangs mit Finanzmitteln wählt die VV bei jeder VV zwei RechnungsprüferInnen. Sie erstatten der VV Bericht. Näheres regelt die Finanzordnung (vgl. § 5 FO).

5.4 Zur technischen Wartung der Homepage wählt der SETH die/den Beauftragte/n für Datenverarbeitung (BfDV). Gemeinsam mit der Portalleitung fällt in seinen/ihren Aufgabenbereich die Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit des SETH in Absprache mit dem LG.

5.5 Zur Wahrung von §4 wählt die VV des SETH zwei Antidiskriminierungsbeauftragte. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 19)

§ 6 Arbeitsgruppen des SETH

Die VV kann ständige Arbeitsgruppen einsetzen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 18 GO).
Die VV kann Kommissionen einsetzen.

§ 7 Außenvertretung

7.1 Die VV kann Personen zur Außenvertretung entsenden. Diese sind an das imperative Mandat gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 18 GO).

7.2 Für die weitere Vertretung der Positionen des SETh nach außen (Veranstaltungen, Öffentlichkeit, Presse etc.) ist das LG zuständig, sofern die VV keine anderen Personen mit speziellen Aufgaben betraut. Über alle Maßnahmen zur Außenvertretung ist der VV Bericht zu erstatten.

7.3 Die VV des SETh nominiert die VertreterInnen für die Gemischte Kommission für die Reform des Theologiestudiums sowie deren Fachkommissionen. Die VertreterInnen sind an das imperative Mandat gebunden.

7.4 Das LG des SETh koordiniert die Außenvertretung des SETh.

§ 8 Onlinepräsenz für Theologiestudierende

8.1 Der SETh betreibt ein Internetangebot für Studierende der Evangelischen Theologie.

8.2 Diese Onlinepräsenz ist zum einen Kommunikationsplattform für Studierende der Evangelischen Theologie, zum anderen Onlinemagazin und Nachrichtenportal. Darüber hinaus dient sie den Gremien des SETh zur Veröffentlichung und Darstellung.

8.3 Über Inhalt, Gestaltung und Funktionalitäten des Onlineangebots entscheidet die Portalleitung. Sie kann weitere Personen mit speziellen Aufgabenbereichen betrauen.

8.4 Die Portalleitung besteht aus zwei Personen, von denen eine*r der*die Beauftragte für Datenverarbeitung ist. Die zweite Position besetzt die VV durch Wahl für jeweils ein Jahr. Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Geschäftsordnung.

8.5 Der VV ist regelmäßig zu ihren Sitzungen Bericht zu erstatten.

8.6 Die Redaktion arbeitet eigenständig und veröffentlicht ihre Artikel auf theologiestudierende.de. Ihre Arbeit und Struktur regelt ein Redaktionsstatut, das weder zu den Ordnungen noch zu den Beschlüssen des SETh in Widerspruch stehen darf und die Interessen der Studierenden der Evangelischen Theologie nicht verletzt.

§ 9 Mitgliedschaften des SETh

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der SETh Mitglied in anderen, insbesondere studentischen oder akademischen Organisationen werden. Beschlüsse über Mitgliedschaft in anderen Organisationen bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

§ 10 Geschäftsordnung

Die VV des SETh gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Tagungsverfahren sowie Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe des SETh regelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung oder zu ihrer Änderung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (vgl. § 5 und § 22 GO).

§ 11 Finanzordnung

Der SETh gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt vor allem die Aufstellung von Haushaltsplänen.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können von den Entsandebasen des SETh gestellt werden. Sie müssen wenigstens sechs Wochen vor Beginn der VV beim LG schriftlich eingereicht werden. Das LG leitet Anträge zur Satzungsänderung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der VV schriftlich an alle Basen weiter und richtet einen Tagesordnungspunkt »Satzungsänderung« auf der Tagesordnung der VV ein. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Auflösung des SETh

Über eine Auflösung des SETh kann nur auf schriftlichen Antrag einer Basis beraten werden. Ein solcher Antrag muss wenigstens sechs Wochen vor Beginn einer VV schriftlich beim LG eingehen. Das LG leitet diesen Antrag an alle Basen weiter und richtet auf dieser VV einen Tagesordnungspunkt »Auflösung des SETh« ein. Der SETh kann nicht aufgelöst werden, solange finanzielle Verbindlichkeiten bestehen. Falls der SETh aufgelöst werden sollte und Finanzmittel vorhanden sind, soll geprüft werden, ob es einen Verein, eine Organisation oder eine juristische Person gibt, der/die dem SETh ähnliche Ziele verfolgt. In diesem Falle werden die Mittel auf Beschluss des SETh, 2/3-Mehrheit erforderlich, dieser/m Verein, Organisation oder juristischen Person zur Unterstützung überlassen. Bei fehlender Alternative oder fehlendem Mehrheitsbeschluss werden die vorhandenen Finanzmittel nach Tilgung aller Außenstände zu gleichen Teilen unter den Basen aufgeteilt, die Delegierte auf die beiden letzten VVs entsandten.